Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 1.

(Nr. 12211.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen. Vom 4. Januar 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, vom 3. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 247) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

§ 8.

Der Inhaber eines Gewerbescheins ist verpflichtet, diesen während der tatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen und auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten vorzuzeigen; er darf den Schein an keinen andern überlassen.

§ 9.

(1) Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ist nach der Art und dem Umfange des Gewerbes sowie dem Werte der Waren festzusetzen.

(2) Als regelmäßiger Satz gilt

1. für das Feilbieten gewerblicher Leistungen sowie für das Darbieten künstlerischer Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, der Satz von .... 300 Mark,
2. für den Handel mit geringwertigen Waren der Satz von ... 400 »
3. für den Handel mit wertvolleren Waren der Satz von ..... 800 »
4. für den Handel mit Vieh der Satz von .... 1000 » .

Ausgegeben zu Berlin den 16. Januar 1922.

(3) Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren ist dem Handel mit solchen gleichzuachten.

(4) Unter vorstehende Sätze, und zwar bis zu 25 vom Hundert, kann heruntergegangen werden, wenn das Gewerbe in geringerem als dem gewöhnlichen Umfange (Nebenbetrieb, zeitweiser Betrieb) betrieben wird oder der Gewerbebetrieb durch besondere Umstände (Kriegsbeschädigung, körperliche Gebrechen, hohes Alter) beeinträchtigt wird. Auch kann aus den allgemeinen Familienverhältnissen des Gewerbetreibenden (Krankheit in der Familie, Kinderzahl und dergleichen) Veranlassung zur Herabsetzung der Steuer entnommen werden.

(5) Eine wesentliche Erhöhung der regelmäßigen Sätze hat dagegen einzutreten, wenn das Gewerbe in größerem Umfang, insbesondere mit Kraftwagen, Fuhrwerk oder Begleitern, soweit diese nicht gemäß § 55 der Reichsgewerbeordnung eines eigenen Wandergewerbescheines bedürfen, ausgeübt wird. Familienangehörige kommen hierbei nur zur Anrechnung, wenn sie in dem Wandergewerbebetriebe tatsächlich Verwendung finden.

(6) Für die Mitglieder von Musik-, Singspiel- und Theatergesellschaften kommt, wenn sie in dem Wandergewerbescheine des Vorstehers eingetragen sind, eine Zusatzsteuer von 25 Mark, wenn ihnen aber nach ihrem besonderen Wandergewerbescheine (§ 60d Gewerbeordnung) nur im Verband einer Gesellschaft der Gewerbebetrieb gestattet ist, eine Zusatzsteuer von 50 Mark in Ansatz.

(7) Für Schaubudenbesitzer, Menagerieinhaber, Kunstreitergesellschaften, Zirkusbesitzer und dergleichen ist die Steuer nach Maßgabe des Umfanges der Schaustellungen (Zahl der Sehenswürdigkeiten, der zum Betriebe mitgeführten Wagen) bis auf 5 000 Mark zu erhöhen.

(8) Die weiteren Anordnungen wegen Festsetzung der Steuer und wegen Einordnung der Betriebsarten erläßt der Finanzminister. Insbesondere ist er auch berechtigt, eine durch die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse gebotene Abänderung obiger Klasseneinteilung vorzunehmen.

2. §§ 10 und 11 werden gestrichen.

3. Die §§ 19 und 20 erhalten folgende Fassung:

§ 19.

Wer den Verpflichtungen des § 7 nicht nachkommt, verfällt in eine Geldstrafe, die dem Doppelten desjenigen Betrages gleichkommt, um welchen die entrichtete Steuer geringer ist als die dem tatsächlich ausgeübten Gewerbebetriebe entsprechende Steuer.

§ 20.

Die Bestimmungen der §§ 18 und 19 finden, wenn das Gewerbe zu denjenigen gehört, die nach der Reichsgewerbeordnung im Umherziehen nicht betrieben werden dürfen, ebenfalls jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß stets auf eine Strafe im doppelten Betrage des Jahressteuersatzes von 800 Mark zu erkennen ist.

4. § 21 wird gestrichen.

5. § 27.

Im ersten Satze des dritten Absatzes ist für „in Preußen" zu setzen „im Deutschen Reiche".

6. § 29 erhält den Zusatz:

Eine Einziehung von Waren findet nicht statt.

Artikel II.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1922 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 4. Januar 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12212.) Gesetz über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (Gesetzsamml. S. 53). Vom 5. Januar 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Im Artikel 13 Abs. 3 Satz 1 des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (Gesetzsamml. S. 53) wird das Wort „zwei" ersetzt durch „drei".

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 10. Januar 1922 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 5. Januar 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 12213.) Gesetz zur Abänderung des Ruhrtalsperrengesetzes vom 5. Juni 1913 (Gesetzsamml. S. 317). Vom 7. Januar 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Ruhrtalsperrengesetz vom 5. Juni 1913 (Gesetzsamml. S. 317) wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Ziffer 7 werden
   a) hinter den Worten „ihre Ermäßigung" die Worte „oder Erhöhung" zugesetzt,
   b) an Stelle des „(§ 16)" gesetzt „(§§ 14, 14a, 16)".

2. Im § 14 Abs. 1 werden hinter den Worten „die Wasserentnehmer haben" die Worte „unbeschadet der Vorschrift der §§ 14a und 15" zugesetzt.

3. Im § 14 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Für die Wassermenge, welche die in einem der Jahre 1897 bis 1902 entnommene Wassermenge nicht übersteigt, kann die Satzung einen geringeren Beitragssatz als für die darüber hinaus entnommenen Mengen festsetzen (§ 4 Ziffer 7). Auch für spätere Jahre kann die Satzung Beitragssätze von verschiedener Höhe bestimmen, je nach den Kosten, welche die im § 2 genannten Anlagen zum Ersatze des schädlich entzogenen Wassers verursacht haben.

(3) Die Beiträge werden verschieden berechnet, je nachdem das entnommene Wasser der Ruhr oder ihren Nebenflüssen dauernd entzogen oder zum Teil wieder zugeführt wird.

4. Als § 14a wird folgende Vorschrift neu eingeschaltet:

(1) Ist ein Recht zur Wasserentnahme auf Grund des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) verliehen oder sichergestellt, so ist für einen durch die Satzung zu bestimmenden Teil der verliehenen oder sichergestellten Wassermenge der Beitrag auch dann zu zahlen, wenn die Entnahme unter diesem Teile bleibt oder eingestellt wird. Die Satzung bestimmt den Zeitpunkt, von dem ab dieser Beitrag zu zahlen ist.

(2) Ergibt sich bei Feststellung der entnommenen Wassermenge, daß ein Genosse mehr als die verliehene oder sichergestellte Wassermenge entnommen hat, so hat er einen durch die Satzung zu bestimmenden Aufschlag auf den Beitrag für die Mehrentnahme zu zahlen.

(3) Genossen, deren Wasserentnahme eine durch die Satzung zu bestimmende Menge überschreitet, sollen sich das Recht zur Entnahme nach den Bestimmungen des Wassergesetzes verleihen oder sicherstellen lassen.

(4) Diese Genossen haben für ihre Wasserentnahme nach dem 1. Januar 1924 einen durch die Satzung zu bestimmenden Aufschlag auf ihren Beitrag zu zahlen, wenn das Recht der Wasserentnahme nicht verliehen oder sichergestellt wird, es sei denn, daß die Entnahme von Wasser aus der Ruhr auf der Ruhr zwischen der Steinbrücke bei Mühlheim (Ruhr) und dem Rhein auf Grund eines gemäß § 49 Abs. 4 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) erhobenen Widerspruchs versagt wird.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 7. Januar 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Wendorff.

(Nr. 12214.) **Gesetz, betreffend Ergänzung der Verordnung über die Auflösung der Familiengüter und Hausvermögen vom 19. November 1920 (Gesetzsamml. S. 463), der Familiengüterverordnung in der Fassung vom 30. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 77) und des Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. Juni 1920 (Gesetzsamml. S. 367). Vom 7. Januar 1922.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Bildung eines Schutzforstes (§ 7 des Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. Juni 1920; § 10a der Familiengüterverordnung in der Fassung vom 30. Dezember 1920) kann mit Zustimmung des Besitzers auch dann erfolgen, wenn die Auflösung eines gebundenen Gutes im Wege der Zwangsauflösung oder nach besonderen Vorschriften erfolgt.

(2) War bei einer Auflösung nach besonderen Vorschriften die staatliche Genehmigung unter der Bedingung anderer die Erhaltung und forstmäßige Bewirtschaftung des Waldbesitzes bezweckender Sicherungen erfolgt, so kann auch nach erfolgter Auflösung an Stelle dieser Sicherungen die Schutzforstbildung erfolgen.

(3) Für das Verfahren ist das Auflösungsamt zuständig.

§ 2.

(1) Dem Schutzforste können zum ungebundenen Vermögen gehörige Waldgrundstücke einverleibt werden, die bisher mit dem gebundenen Waldbesitz einheitlich bewirtschaftet sind oder bewirtschaftet werden konnten.

(2) Nach Eintragung des Schutzforstvermerkes können dem Schutzforste Waldgrundstücke zugeschrieben werden; § 12 Abs. 3 der Zwangsauflösungsverordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 3.

Wird ein Wald- oder Landgut gemäß § 12 Abs. 6 der Zwangsauflösungsverordnung geteilt oder soll die Gutseigenschaft aufgehoben werden, so kann für den Waldbesitz des Gutes das Schutzforstrecht eingeführt werden.

§ 4.

(1) Die Bildung eines Waldguts kann auf Antrag des Besitzers auch dann erfolgen, wenn die Auflösung nicht nach den Vorschriften der Zwangsauflösungsverordnung erfolgt. Die Bildung erfolgt durch das Auflösungsamt auf Grund eines Familienschlusses. Ist nach den zur Anwendung kommenden besonderen Vorschriften zur Auflösung ein Familienschluß nicht erforderlich oder ist der Familienschluß über die Auflösung bereits aufgenommen, so bedarf es eines besonderen Familienschlusses nicht; jedoch ist die dem Auflösungsamte gegenüber abzugebende Zustimmung derjenigen Personen erforderlich, deren im Familienschlusse vorgesehene Rechte durch die Bildung des Waldgutes unmittelbar beeinträchtigt werden.

(2) Ist bereits ein Schutzforst gebildet, so kann die Umwandlung in ein Waldgut auf Antrag des Eigentümers des Schutzforstes durch das Auflösungsamt erfolgen.

(3) Auf die Bildung des Waldgutes finden im übrigen die Vorschriften der §§ 12 bis 14 der Zwangsauflösungsverordnung entsprechende Anwendung.

§ 5.

(1) Abs. 4 Satz 3 des § 12 der Zwangsauflösungsverordnung erhält nachstehende Fassung:

Der Genehmigung zur Zwangsversteigerung bedarf es nicht zur Beitreibung von Gutsschulden; die Genehmigung für den Zuschlag ist jedoch erforderlich, wenn bei einer Gesamtbelastung die Zwangsvollstreckung nur auf einen Teil der belasteten Grundstücke des Waldguts beschränkt wird oder der Zuschlag auf Einzelausgebote hin erfolgen soll; ist der Ersteher Eigentümer eines Waldguts oder Schutzforstes, so kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß das zuzuschlagende Waldgrundstück mit dem Waldgut oder Schutzforste vereinigt wird.

(2) Dem Abs. 4 des § 12 der Zwangsauflösungsverordnung wird folgender Schlußsatz hinzugefügt:

Das Auflösungsamt hat bei der Bildung des Waldguts darauf hinzuwirken, daß die bestehenbleibenden Belastungen auf den gesamten zum Waldgute gehörigen Grundbesitz erstreckt werden; die Eintragung neuer Gutsschulden darf nur erfolgen, wenn das gesamte Waldgut belastet wird.

§ 6.

§ 2 Abs. 1 findet auf die Bildung von Waldgütern entsprechende Anwendung.

§ 7.

(1) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Land-, Deich- und Weingüter sinngemäße Anwendung.

(2) Die §§ 15 und 16 der Zwangsauflösungsverordnung sind auch bei der auf Grund dieses Gesetzes erfolgenden Bildung von Land-, Deich- und Weingütern entsprechend anzuwenden.

§ 8.

Der Justizminister wird zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz ermächtigt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 7. Januar 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12215.) Gesetz über die Änderung der Gesetze, betreffend die Ablösung von Reallasten. Vom 9. Januar 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Bis zum Erlaß eines Gesetzes, durch das die in den Gesetzen über die Ablösung von Reallasten getroffenen Vorschriften über die Ermittlung des der Ablösung zugrunde zu legenden Jahreswerts anderweit geregelt werden, können Reallasten nur abgelöst werden, wenn zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten über die Höhe des der Ablösung zugrunde zu legenden Jahreswerts Einverständnis besteht.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Der zuständige Minister führt das Gesetz aus.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 9. Januar 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Wendorff.

(Nr. 12216.) Verordnung, betreffend Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 860). Vom 31. Dezember 1921.

Die zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 860) ergangene Königliche Verordnung vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 155) wird auf Grund des Artikel 82 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920 (Gesetzsamml. S. 543) von uns hiermit wie folgt ergänzt:

Dem § 2 wird nachstehender Abs. 3 hinzugefügt:

Als Stellenvermittler für Bühnenangehörige gilt, wer gewerbsmäßig für gewerbsmäßig oder nichtgewerbsmäßig betriebene Unternehmungen, durch welche theatralische Vorstellungen, Singspiele, Instrumentalkonzerte, Gesangs- und deklamatorische Vorführungen, Schaustellungen von Personen oder Tieren dargeboten werden, Vertragsabschlüsse zwischen Unternehmern und Stellensuchenden vermittelt oder Gelegenheit zur Erlangung von Stellen nachweist. Ob bei den Unternehmungen oder Veranstaltungen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet oder nicht, ist ebenso unerheblich wie die Zeit, auf welche Verträge der bezeichneten Art abgeschlossen sind.

Berlin, den 31. Dezember 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Siering.

(Nr. 12217.) Bekanntmachung über die Genehmigung der Verordnung, betreffend vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrages, vom 6. September 1921 (Gesetzsamml. S. 512). Vom 24. Dezember 1921.

Die auf Grund des Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über die Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrages (Gesetzsamml. S. 115) erlassene Verordnung, betreffend vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrages, vom 6. September 1921 (Gesetzsamml. S. 512) hat der Preußische Landtag genehmigt.

Berlin, den 24. Dezember 1921.

Der Justizminister.

In Vertretung:

Mügel.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 375) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Oktober 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Kottbus für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb des Stadtkreises Kottbus und des südlichen Teiles des Landkreises Kottbus, durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 46 S. 241, ausgegeben am 19. November 1921;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. November 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Wesseling für die Anlage eines vom Leinpfad auf die Straße „auf dem Rheinberg" führenden Weges, durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 51 S. 329, ausgegeben am 17. Dezember 1921;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. November 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Westfälische Verbands-Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Dortmund, für den Bau einer Hochspannungsfreileitung von Kruckel über die bei Fröndenberg zu errichtende Transformatorenstation nach Menden im Kreise Iserlohn, durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 51 S. 641, ausgegeben am 17. Dezember 1921;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Dezember 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Lippoldsberg G. m. b. H. für den Bau von Überlandleitungen im Kreise Hofgeismar, durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 51 S. 357, ausgegeben am 24. Dezember 1921.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 80 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. — Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.